

**11. Zur Anwendung des § 1207 BGB. (in Verbindung mit § 932 daf.)
und des § 366 HGB.**

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1933 i. S. Firma C. er Mühle
M. & Söhne (Kl.) w. R. Schiffs- und Expeditions-Gesellschaft mbH.
(Bekl.). VII 69/33.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Firma B. & Co. in M. hatte laut Schlussschein vom 5. November 1931 von der Klägerin 300 Sack (2 Waggons) Weizenmehl zum Preise von 9800 RM. gekauft. Die erste Ladung sollte innerhalb acht Tagen, die zweite in der darauf folgenden Woche geliefert werden. Dem Abschluß lagen zugrunde die Allgemeinen Lieferungsbedingungen des Vereins Hannover-Braunschweigischer Handelsmühlen e. B. einschließlich der Sonderbedingungen der Klägerin. Nach diesen „verbleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Mühle“; „Akzente, Kundenwechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlungsmittel“. Die Firma B. & Co. stellte im Dezember 1931 die Zahlungen ein, ohne die Wechsel eingelöst zu haben, die sie der Klägerin über den Kaufpreis gegeben hatte. Als diese nunmehr die 300 Sack Weizenmehl herausverlangte, ergab sich, daß die Firma am 12. November 1931 die zuerst gelieferten 150 Sack gegen ein Lombarddarlehen von 2375 holländischen Gulden und am 20. November 1931 die zuletzt gelieferten 150 Sack gegen ein Lombarddarlehen von 3800 RM. der Beklagten verpfändet hatte. Da die Beklagte die Herausgabe der lombardierten Ware verweigerte, erhob die Klägerin im Januar 1932 Klage auf deren Herausgabe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage, die später gemäß § 268 Nr. 3 ZPO. auf Wertersatz gerichtet wurde, abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach § 1207 BGB. finden auf die Verpfändung einer beweglichen Sache die für den Erwerb des Eigentums an ihr geltenden

Vorschriften der §§ 932, 934, 935 BGB. entsprechende Anwendung, wenn die Sache dem Verpfänder nicht gehört. Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden nach § 366 HGB. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Firma B. & Co. infolge des Eigentumsvorbehalts der Klägerin nicht Eigentümerin der beiden Ladungen Weizenmehl geworden und aus dem gleichen Grunde auch nicht befugt gewesen sei, über sie für die Eigentümerin durch Verpfändung zu verfügen. Da aber die Firma und die Beklagte einen an sich wirksamen Verpfändungsvertrag über die beiden Ladungen geschlossen hätten, und diese auch der Beklagten übergeben worden seien, so hält der Berufungsrichter die Klägerin für behauptungs- und beweispflichtig dafür, daß der Beklagten bei der Lombardierung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sei, daß die beiden Ladungen nicht der Firma B. & Co. gehörten oder daß diese nicht befugt war, über sie für den Eigentümer zu verfügen. Diese Stellungnahme des Berufungsrichters ist rechtlich zutreffend und wird auch von der Revision nicht beanstandet.

Wohl aber richtet sie Angriffe gegen die weitere Ausführung des Berufungsrichters, für die Beklagte sei kein Anlaß gegeben gewesen, sich die Verfügungsberechtigung der Firma B. & Co. über die beiden Wagonladungen Weizenmehl besonders bescheinigen oder sich die Quittungen der Klägerin über die Bezahlung der Ware vorlegen zu lassen, sowie gegen die Annahme des Berufungsrichters, diese Unterlassung könne der Beklagten, wenn überhaupt zur Schuld, so keinesfalls als großes Verschulden angerechnet werden, da nicht nachweisbar sei, daß ihr Gründe zum Mißtrauen gegen B. & Co. zur Kenntnis gekommen seien, und da es sich bei dieser Firma um eine zuverlässige ältere Kundin gehandelt habe. Die Revision rügt hierzu Verletzung des § 932 BGB. — richtiger des § 1207 BGB. in Verbindung mit § 932 das. — und des § 366 HGB. Sie führt aus: Nach den Allgemeinen Lieferungsbedingungen der Mühlentwerte liefere

die Mühle ihre Erzeugnisse regelmäßig unter Eigentumsvorbehalt. Die Beklagte betreibe Lombardgeschäfte in großem Maßstabe; ihre Umsätze darin hätten, wie der Berufungsrichter feststelle, mehrere Millionen Reichsmark jährlich betragen. Unter diesen Umständen seien die gesetzlichen Vertreter der Beklagten verpflichtet gewesen, deren Organisation so einzurichten, daß der Abschluß von Lombardgeschäften mit nicht verfügungsberechtigten Nichteigentümern möglichst ausgeschlossen gewesen sei. Um das zu erreichen, sei es notwendig gewesen, bei der Lombardierung von Waren sich zu erkundigen, ob gerade in diesem Geschäftszweig irgendwelche Handelsgebräuche beständen, und wenn danach Übergabe ohne Zahlung, aber unter Eigentumsvorbehalt üblich gewesen sei, festzustellen, ob die Ware unter solchem Vorbehalt verkauft worden sei. Der Eigentumsvorbehalt sei zur erheblichen Zeit ein so häufiges Krediticherungsmittel gewesen, daß die Beklagte mit ihm hätte rechnen müssen. Es müsse daher als großes Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter angesehen werden, daß diese keine entsprechenden Anweisungen gegeben hätten, und ferner als großes Verschulden ihres Prokuristen, daß dieser die in Betracht kommenden Eigentumsvorbehalte nicht gekannt habe. Der gute Ruf der Firma B. & Co. habe die Beklagte nicht von der Pflicht zur Nachforschung und zur Beachtung der möglichen Gefahren ent-
hoben, weil unter den herrschenden Wirtschaftsverhältnissen Zusammenbrüche auch älterer, hoch angesehener Firmen an der Tagesordnung gewesen seien, und die Verführung, sie hinauszuschieben, sehr groß sei.

Die Rüge ist begründet. Ob jemandem eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist im wesentlichen Frage tatrichterlicher Würdigung; dies hat das Reichsgericht für andere Gesetzesbestimmungen und auch für § 932 Abs. 2 BGB. oft ausgesprochen. Das Gleiche muß für § 1207 BGB. und § 366 HGB. gelten. Der Tatrichter hat dabei die gesamten Umstände zu berücksichtigen und danach zu beurteilen, ob die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden und ob das unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem einleuchten mußte. Danach entscheidet sich, welche Anforderungen beim Eigentumserwerb an beweglichen Sachen und bei der Verpfändung beweglicher Sachen an die Prüfungspflicht des Erwerbers im Interesse des wahren Eigentümers zu stellen sind. Wichtig ist, daß bisweilen eine solche Prüfungs- und Nachforschungs-

pflicht nur angenommen worden ist, wenn bestimmte Verdachtsgründe dazu Veranlassung gaben. Einem solchen Ausspruche kann aber keine allgemeine Gültigkeit beigemessen werden, da die Entscheidung stets auf den einzelnen Fall abgestellt werden muß.

Dieser Rechtsprechung entspricht es nun nicht, wenn der Berufsungsrichter unter Heranziehung von drei Urteilen des Reichsgerichts (RZ. 1927 S. 1683 Nr. 8, WarnRspr. 1932 S. 16 und RGZ. Bd. 135 S. 75 [85]) ausführt, das Reichsgericht habe, wenn es sich um einen zuverlässigen älteren Kunden handelte, als ausschlaggebend bezeichnet, ob Anlaß zum Mißtrauen in dessen „Bonität“ und Redlichkeit gegeben war. Dabei hat der Berufsungsrichter nicht berücksichtigt, daß seit diesen Entscheidungen die wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechtert haben, und er hat ungeprüft gelassen, ob nicht infolge der Verschärfung der Wirtschaftskrise die Aufstellung strengerer Erfordernisse geboten ist. Diese Prüfung hätte um so näher gelegen, als im Juli 1931 die bekannte Bankenkrise in Deutschland ausgebrochen war, die zu staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben geführt hatte, um einen allgemeinen Zusammenbruch zu verhüten. Der Berufsungsrichter hat aber weiter übersehen, daß in dem von ihm angezogenen Reichsgerichtsurteil RGZ. Bd. 135 S. 75 (85) der Sachverhalt auch insofern ein anderer war, als sich dort (Januar 1930) die gutgläubige Erwerblerin des Zuckers von dem Betrüger, der damals als zuverlässiger Zuckrhändler galt, immerhin hatte erklären lassen, der Zucker sei bezahlt und sein Eigentum, während hier (November 1931) die Beklagte die beiden Ladungen Weizenmehl lombardierte, ohne die Firma B. & Co. auch nur zu befragen, ob sie Eigentümerin der Ware oder wenigstens berechtigt war, über diese für den Eigentümer zu verfügen. Der Berufsungsrichter meint zwar, aus der bloßen Zeitfolge des Kaufabschlusses vom 5. November 1931 und der beiden Lombardierungen vom 12. und 20. November 1931 sei nichts Verdächtiges zu entnehmen. Die Beklagte habe die ihr zum Lombard angetragene Ware, wie üblich, beliehen, sobald sie in ihren Besitz gelangt sei. Damit wollte der Berufsungsrichter den gegenteiligen Standpunkt der Klägerin ablehnen, die ausgeführt hatte, der Lombard des ersten Postens sei bereits vor dessen Eintreffen „noch im Waggon“ am 11. November 1931 vereinbart und der Lombardbetrag sofort nach Eintreffen am 12. November 1931 ausbezahlt worden; ebenso sei der zweite Posten sofort nach seinem

Eintreffen am 19. November 1931 lombardiert worden. Hierfür hatte die Klägerin Bezug genommen auf die beiden die Lombardierung betreffenden Schreiben der Beklagten an die Firma B. & Co. vom 12. und 20. November 1931, und es mag hervorgehoben werden, daß in dem letztgenannten Schreiben auch von der Vorfracht die Rede ist, welche die Beklagte für die Firma anscheinend beim zweiten Waggon hatte auslegen müssen. Der Berufungsrichter hat hierzu Feststellungen nicht getroffen. In Anbetracht der im November 1931 offenkundig gespannten Geldverhältnisse hätte aber geprüft werden müssen, ob die Beklagte, wenn sie mit einer solchen Sachlage rechnen mußte, ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen konnte, daß die Firma B. & Co. am 5. November 1931 zwei Waggon Mehl gegen Kasse von einer Mühle kaufen und sie voll bezahlen würde, um sie sofort nach ihrem Eintreffen noch im selben Waggon für einen Teil des Wertes zu verpfänden und die Leihsumme außer der Lombardprovision mit 9% und 12% jährlich zu verzinsen. Die Annahme des Berufungsrichters, es hätte unter diesen Umständen geradezu eine Vermutung dafür gesprochen, daß die beiden Ladungen Weizenmehl bei den Lombardierungen vom 12. und 20. November 1931 bezahlt gewesen seien, ist danach nicht einleuchtend. . .

Der Berufungsrichter hat noch ausgeführt, für das gesetzliche Pfandrecht sei in zahlreichen Entscheidungen der gutgläubige Pfanderwerb des Spediteurs gegenüber dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten anerkannt, weil der Spediteur zumeist nicht in der Lage sei, sich um die Eigentumsverhältnisse an der Ware zu kümmern; das Gleiche müsse auch von seinem vertragsmäßigen Pfanderwerber gelten. Dabei ist jedoch übersehen, daß es sich hier um ein von einem Spediteur vorgenommenes Lombardgeschäft, also ein Bankiergeschäft handelt, bei welchem der Gesichtspunkt völlig verfehlt, daß sich ein Spediteur, dem Güter aus aller Welt zuströmen, um die Eigentumsverhältnisse zumeist nicht kümmern könne. Der Umstand aber, daß die Beklagte Lombardgeschäfte in bedeutendem Umfang betreibt, kann selbstverständlich nicht dazu führen, die an ihre Sorgfaltspflicht zu stellenden Anforderungen herabzusetzen.